

**Antragsteller: KJR Vorstand**

Vertreten durch den/die Vorsitzende\*n

**Anträge an die KJR-Vollversammlung**

Die Vollversammlung möge beschließen:

**1. Änderung der Zuschussrichtlinien An- und Abreisetag (Anlage 1):**

Die Vollversammlung des Kreisjugendrings Nürnberger Land KdöR stimmt der Änderung der Zuschussrichtlinien für Freizeiten - in der vorgelegten Fassung der Richtlinien mit Stand zum 24.11.2020 (unter Punkt 4 wird der Satz „An- und Abreisetag zählen zusammen als ein Fördertag“ gestrichen) - zu.

**Damit wird der Beschluss der VV vom 26.11.2019 faktisch wieder rückgängig gemacht. An- und Abreisetag gelten wieder als volle Fördertage.**

Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

**2. Coronabedingte Ausführungsbestimmungen für 2020 (Anlage 2):**

Die Vollversammlung des Kreisjugendrings Nürnberger Land KdöR stimmt der Änderung der Zuschussrichtlinien für Freizeiten - in der vorgelegten Fassung der Richtlinien mit Stand zum 24.11.2020 (Ergänzung der Richtlinien durch die „Corona bedingten Ausführungsbestimmungen“) - zu.

Die Änderungen treten rückwirkend zum 16.03.2020 in Kraft

Begründung: Die durch die Pandemie geänderten rechtlichen Rahmen- und Hygienebedingungen erforderten von vielen Freizeitmaßnahmen im In- und Ausland die komplette Absage oder veränderte Formate. Die dadurch entstandenen Stornokosten bzw. höheren Kosten bei Durchführung stellen für viele Vereine und Verbände eine hohe finanzielle Belastung dar. Mit den „Corona bedingten Ausführungsbestimmungen“ möchte der KJR helfen, diese finanziellen Belastungen zu mindern und an Stelle von Freizeiten alternativ angebotene Tagesprogramme bezuschussen. Dadurch soll den Vereinen und Verbänden im Rahmen der momentan gültigen Regelungen trotzdem Jugendarbeit ermöglicht werden.

**3. Coronabedingte Ausführungsbestimmungen für 2021 (Anlage 3):**

Die Vollversammlung des Kreisjugendrings Nürnberger Land KdöR stimmt der Änderung der Zuschussrichtlinien für Freizeiten - in der vorgelegten Fassung der Richtlinien mit Stand zum 24.11.2020 (Ergänzung der Richtlinien durch die „Corona bedingten Ausführungsbestimmungen 2021“) - zu.

Die Änderungen treten zum 01.01.2021 in Kraft. Sie treten zum 31.12.2021 außer Kraft.

Begründung: Die Pandemie wird uns auch in 2021 noch weiter begleiten. Für in 2021 geplante Freizeiten ist auch weiterhin mit einem Corona bedingt erhöhten Betreuungsaufwand zu rechnen. Darüber hinaus möchte der KJR den Vereinen und Verbänden, die sich aufgrund der momentanen Situation nicht trauen eine Freizeitmaßnahme zu planen, weiterhin die Möglichkeit zur Förderung von Tagesmaßnahmen geben.

Die Corona bedingten Ausführungsbestimmungen 2021 geben Planungssicherheit für Vereine und Verbände und ermöglichen dem KJR eine zeitnahe Auszahlung der Förderungen nach Antragstellung und nicht erst nach der nächsten VV und einem rückwirkenden Beschluss.

Da sich alle der momentanen Pandemie-Situation bewusst sind, werden Stornokosten nicht weiter gefördert.

## Anlage 1

### Richtlinien zur Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten

#### **Zweck der Förderung**

Freizeitmaßnahmen sollen den Teilnehmer\*Innen ein gemeinsames Erleben und soziale Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

#### **1. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden kurz- und längerfristige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

#### **2. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Nürnberger Land zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sowie andere öffentlich anerkannte Träger, soweit sie überwiegend im Bereich Jugendarbeit tätig sind und ihren Sitz im Landkreis haben.<sup>1</sup> Hat eine Jugendorganisation die Vereinbarung zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen für ehrenamtliche Mitarbeiter\*Innen gem. § 72 a SGB VIII mit dem Landkreis Nürnberger Land nicht unterzeichnet, entfällt die Antragsberechtigung.

#### **3. Förderungsvoraussetzungen**

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entsprechen.
- Kinder und Jugendliche sollten nach Möglichkeit aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
- Gefördert werden Maßnahmen mit mindestens einer Übernachtung. **An- und Abreisetag zählt zusammen als ein Fördertag.** Maximal werden 21 Tage in die Förderung einbezogen.
- Die Teilnehmer\*Innen sollen mindestens 6 Jahre alt und nicht älter als 26 Jahre alt sein. Die Mindestanzahl der Teilnehmer\*Innen muss ohne Leiter\*In 4 Personen mit Wohnsitz im Landkreis Nürnberger Land betragen.
- Bei der Bezuschussung wird ein Schlüssel von einer Betreuungskraft pro angefangene 10 minderjährige Teilnehmer\*Innen zugrunde gelegt. Wird dieser Schlüssel nicht erfüllt, vermindert sich die zuschussfähige Teilnehmerzahl entsprechend. Zusätzlich ist eine Gesamtleitungsperson zuschussfähig. Bei Aktivitäten mit besonderem Sicherheitsbedarf (z. B. Klettern / Wassersport) können weitere Betreuer anerkannt werden.
- Die Teilnehmer\*Innen sollen grundsätzlich während der gesamten Dauer der Maßnahme teilnehmen.
- Der Antragsteller muss die Finanzierung der Maßnahme durch Eigenmittel, Teilnehmerbeiträge u. ä. sicherstellen. Weitere Zuschussmöglichkeiten sind vorrangig auszuschöpfen.

#### **4. Umfang der Förderung**

Der Gesamtzuschuss setzt sich aus der Grundförderung und einem Bonus für den Einsatz von Betreuer\*Innen mit gültiger JULEICA zusammen. Der Gesamtzuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

##### **Grundförderung**

- Förderungsfähige Kosten sind:
  - Fahrtkosten
  - Verpflegung und Übernachtung
  - Raummieten
  - Honorare bzw. Aufwandsentschädigungen
  - Arbeits- und Hilfsmittel sowie Freizeit relevante Materialbeschaffungen
- Die Höhe der Förderung beträgt **3,50 EUR** pro Tag und Teilnehmer/in einschließlich der Betreuer\*Innen. Zusätzlich ist **benötigtes ehrenamtliches Küchenpersonal zuschussfähig. Weitere Betreuer\*Innen können bei Aktivitäten mit besonderem Sicherheitsbedarf (z. B. Klettern / Wassersport u.ä.) anerkannt werden.**
- Der Wohnsitz der Teilnehmer\*Innen muss im Landkreis Nürnberger Land liegen

##### **Bonus für den Einsatz von Betreuungskräften mit gültiger JULEICA**

Wenn für mindestens die Hälfte der förderfähigen Betreuer\*Innen eine im Maßnahmezeitraum gültige JULEICA nachgewiesen werden kann, wird für alle JULEICA-Inhaber\*Innen ein Bonus von 10 EUR/Tag zusätzlich zum Tagessatz lt. Grundförderung gewährt. Den JULEICA-Inhaber\*Innen werden hauptberufliche Mitarbeiter\*Innen mit pädagogischer Grundausbildung gleichgestellt.

#### **5. Verfahren**

Antragstellung und Nachweis erfolgen in einem Verfahren. Die Förderung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. In Zweifelsfällen entscheidet die Vorstandschaft.

Spätestens **8 Wochen nach Beendigung** der Maßnahme sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antragsformblatt mit Kosten- und Finanzierungsaufstellung
- die Ausschreibung bzw. Einladung
- ein Bericht über das durchgeführte Programm
- eine von den Teilnehmer\*Innen und Betreuer\*Innen eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste mit Altersangabe und Postleitzahl; bei Betreuer\*Innen mit JULEICA ist die Nummer und das Ablaufdatum anzugeben, bei Hauptamtlichen die Ausbildung.

#### **6. Kürzungen/Sanktionen**

Bei nicht fristgerechter Abgabe des aktuellen Jahresberichts im laufenden Kalenderjahr wird der rechnerische Zuschuss um 50 % gekürzt

<sup>1</sup> gemeint sind Träger, bei deren Anerkennung der BJR gehört wurde  
Beschl. 04.12.1995 (VV)/geändert 09.12.1996 und 21.04.1997 / 10.04.2000/ 19.11.2001 / VV 07.04.2008 rückwirkend zum 01.01.2008; VV 02.05.2017 rückwirkend zum 01.01.2017; geändert VV 26.11.2019 zum 01.01.2020.

Diese Richtlinien und das zugehörige Antragsformular können unter [www.kjr-nuernberger-land.de](http://www.kjr-nuernberger-land.de) heruntergeladen werden.

## Anlage 2

### Corona bedingte Ausführungsbestimmungen 2020:

Gültig ab 16.03.2020 bis längstens 31.12.2020. Es besteht kein Rechtsanspruch – im Zweifelsfall entscheidet die Vorstandschaft:

#### zu 3. Förderungsvoraussetzungen

zusätzlich:

- gefördert werden auch Ganztagesmaßnahmen (zeitliche Dauer mind. 6h/Tag) ohne Übernachtung. Ausgenommen sind Angebote im Rahmen der kommunalen Ferienprogramme.
- Für Aktivitäten mit höherem Betreuungsaufwand durch die geltenden Hygieneregeln können zusätzliche Betreuer\*innen anerkannt werden.

#### zu 4. Umfang der Förderung

Für Corona bedingt abgesagte Maßnahmen gilt:

##### **Grundförderung:**

zusätzliche förderfähige Kosten sind:

- Stornokosten für Unterkunft/Raummierten, sofern die Buchung vor dem 16.03.2020 erfolgt ist (eine Buchungsbestätigung/ ein Mietvertrag und die Stornorechnung sind als Nachweis dem Antrag beizulegen)
- Ausfallhonorare/-Aufwandsentschädigungen für Referent\*innen, wenn vor dem 16.03.2020 vereinbart. (Honorarvertrag und Stornorechnung sind als Nachweis dem Antrag beizulegen)
- Stornokosten für vor dem 16.03. gebuchte Transportmittel (keine Förderung für Privatfahrzeuge), auch hier sind dem Antrag entsprechende Nachweise beizufügen.

##### **Insgesamt gilt: Stornokosten sind so niedrig wie möglich zu halten.**

- Statt einer unterschriebenen Teilnehmerliste kann eine Personenzahl in Höhe von 70% der ursprünglich geplanten Teilnehmerzahl geltend gemacht werden. Hiernach richtet sich auch die Anzahl der förderfähigen Betreuungskräfte. Sollten bis zum 16.03.2020 der Maßnahme bereits mehr als 70% der Teilnehmeranmeldungen vorgelegen haben, werden diese –mit entsprechendem Nachweis (z. B. namentliche Auflistung der angemeldeten Teilnehmer\*innen auf unserer Teilnehmerliste mit allen Angaben, auf eine Unterschrift kann ausnahmsweise verzichtet werden) - komplett berücksichtigt.

Für Corona bedingt verändert durchgeführte Maßnahmen:

##### **Grundförderung:**

zusätzlich förderfähige Kosten sind:

- Bei Durchführung mit Corona bedingt reduzierter Teilnehmerzahl können trotzdem 70% der ursprünglich geplanten Anzahl der Teilnehmer\*innen geltend gemacht werden, wenn die bayerischen oder strengere, vor Ort gültige Infektionsschutzregeln eingehalten wurden. Hiernach richtet sich auch die Anzahl der förderfähigen Betreuungskräfte. Die Teilnehmer-listen sind entsprechend zu ergänzen.

#### zu 5. Verfahren

Für stattgefundene Maßnahmen:

unverändert, Teilnehmerlisten ggf. ergänzt

Für Corona bedingt abgesagte Maßnahmen:

Abgabefrist bis zum 15.09.2020 oder spätestens 8 Wochen nach Absage der Maßnahme.

Statt eines Programmberichts sind folgende Unterlagen zusätzlich einzureichen:

- Nachweise für die beantragten Stornokosten bzw. Ausfallhonorare.
- Ein kurzer Bericht aus dem hervorgeht, zu welchem Zeitpunkt und warum die Maßnahme abgesagt werden musste, sowie welche Bemühungen unternommen wurden, um die Stornokosten niedrig zu halten.

## Anlage 3

### Corona bedingte Ausführungsbestimmungen 2021:

Gültig ab 01.01.2021 bis längstens 31.12.2021. Es besteht kein Rechtsanspruch – im Zweifelsfall entscheidet die Vorstandschaft:

zu 3. Förderungsvoraussetzungen

zusätzlich:

- gefördert werden auch Ganztagesmaßnahmen (zeitliche Dauer mind. 6h/Tag) ohne Übernachtung. Ausgenommen sind Angebote im Rahmen der kommunalen Ferienprogramme.
- Für Aktivitäten mit höherem Betreuungsaufwand durch die geltenden Hygieneregeln können zusätzliche Betreuer\*innen anerkannt werden.